

1. Geltungsbereich

- a) Die nachstehenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Projekte und Geschäfte der Jürgen Funk corporate consulting (nachfolgend „jfcc“).
- b) Die jfcc arbeitet als selbständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. Sie stellt entsprechend der Aufgaben- und Terminvorgabe des Auftraggebers (im folgenden „AG“) die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereit, wird in der Beratung Objektivität und die Interessen des AG - insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter - in jeder möglichen Form vertreten.
- c) Die jfcc erbringt Beratungs-, Konzeptions- und Kreativeleistungen nach dienstvertraglichen Grundsätzen.
- d) Werksvertragliche Leistungen (Produktionsaufträge) werden in Angebot und Auftrag als solche gekennzeichnet.
- e) Von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichende oder darüber hinaus gehende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des AG, werden nur dann verbindlich, wenn diese vorab und schriftlich durch die jfcc bestätigt wurden.
- f) Die Gegenzeichnung eines Angebotes der jfcc durch den AG gilt als Anerkennung der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Auftrag

- a) Ein Angebot der jfcc beinhaltet eine Beschreibung der vom AG gewünschten Leistungen, Ergebnisse, Meilensteine, Termine sowie entweder Pauschalhonorare oder aufwandsabhängige Honorarsätze der jfcc.
- b) Die Angebotsbindung beträgt, sofern nicht anders angeboten, 10 Werktagen.
- c) Werksvertragliche Leistungen (Produktionsaufträge) müssen zusätzlich durch ein detailliertes Pflichtenheft definiert werden. Das Pflichtenheft wird, sofern es nicht in hinreichend detaillierter Form vom AG zur Verfügung gestellt wird, in enger Abstimmung/Zusammenarbeit zwischen dem AG und der jfcc vor Beginn der Produktion erstellt.
- d) Die Beauftragung der jfcc erfolgt durch Gegenzeichnung des Angebots durch den AG, oder durch eine Beauftragung, die sich eindeutig auf das Angebot der jfcc bezieht.
- e) Alle Aufträge, auch mündliche oder fernmündliche, werden von der jfcc schriftlich bestätigt und erhalten erst damit ihre rechtliche Verbindlichkeit.
- f) Bei Fremdleistungen, die durch die jfcc im Auftrag des AG beauftragt werden, tritt die jfcc lediglich als Vermittler auf. Die hierfür notwendigen Vermittlungs- und Transaktionsleistungen der jfcc werden entweder nach Zeitaufwand oder pauschal über eine prozentuale Agenturprovision / „Handling Charge“ abgerechnet. Die Form der Abrechnung wird vorab über das Angebot der jfcc mit dem AG vereinbart.
- g) Soweit zur Auftragsausführung Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung der jfcc abgeschlossen werden, verpflichtet sich der AG, jfcc im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- h) Der Auftraggeber verpflichtet sich, jfcc nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen oder Materialien zu übergeben, die nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- a) Der AG stellt der jfcc rechtzeitig alle für die Durchführung des Projekts/Geschäfts notwendigen Informationen zur Verfügung. Dies umfasst Informationen über die strategischen Ziele, Aufgaben, Verantwortungsbereiche, Kompetenzen, Prioritäten sowie alle sonstigen Vorgaben und Anforderungen des AG.
- b) Über etwaige Änderungen dieser Arbeitsgrundlagen oder notwendige Anpassungen während der Projektlaufzeit wird die jfcc vom AG rechtzeitig informiert. Die Berücksichtigung dieser Änderungen oder Anpassungen wird von der jfcc schriftlich bestätigt oder in Form eines ggf. kostenpflichtigen „Change Requests“ vorgenommen.
- c) Der AG benennt eine(n) Mitarbeiter(in) sowie ggf. eine(n) Stellvertreter(in) als zur Freigabe und zur Unterschrift berechnete(n) Ansprechpartner(in) für die jfcc.
- d) Mündliche Absprachen oder Änderungen am Auftragsgegenstand werden von der jfcc dokumentiert und dem AG zur Freigabe zur Verfügung gestellt. Sofern diese Dokumentation nicht vom Auftraggeber explizit gegengezeichnet wird, gelten die dokumentierten Absprachen als vereinbart, wenn nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Vorlage beim AG ein schriftlicher Widerspruch oder eine Korrektur seitens des AG erfolgt.
- e) Zu einer Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder rechtlichen Konformität der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist die jfcc nur insoweit verpflichtet, als eine solche Überprüfungspflicht schriftlich vereinbart wurde.

4. Termine

- a) Zu Beginn des Projekts/Geschäfts werden die für beide Vertragspartner bindenden Termine in einem Projekt- bzw. Terminplan vereinbart. Das Nichteinhalten vereinbarter Termine durch den AG entbindet jfcc von einer weiteren Terminverantwortung. Neue Termine bedürfen gegenseitiger Abstimmung und schriftlicher Bestätigung.
- b) Wird der vereinbarte Liefer- oder Ausführungstermin um mehr als zwei Wochen durch die jfcc überschritten, so ist der AG berechtigt, nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Liefer- oder Ausführungsfrist von der jfcc bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt wurde. Der Rücktritt ist schriftlich spätestens innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Nachfrist zu erklären.
- c) Ist eine Nichteinhaltung der Frist auf eine erst nach Vertragsabschluss eintretende oder erkennbar werdende höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Frist bei vorübergehender Natur der Störung bis zu deren Wegfall verlängert. Gleiches gilt bei Streiks, Aussperrungen, Fehlen erforderlicher behördlicher Genehmigungen, unvorhersehbarer Betriebsstörungen oder sonstiger Ereignisse, die jfcc nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern der jfcc eintreten.

5. Vergütung, Pauschalhonorare und Honorarsätze

- a) Grundlage der Vergütung ist das im Angebot ausgewiesene Pauschalhonorar oder der angebotene Aufwand für die einzelnen Leistungen nach dem im Angebot genannten Honorarsatz. Die Honorare werden auf Basis von Tagessätzen mit acht Stunden pro Arbeitstag kalkuliert und verstehen sich netto, zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Die Gesamtvergütung errechnet sich aus der im Angebot definierten Vergütung für die Arbeits- und Gestaltungsleistung, einer etwaigen Vergütung für die Einräumung von Nutzungs- oder Lizenzrechten sowie ggf. weiterer, im Angebot genannter Leistungen (Fremdleistungen, Materialien, Werkzeuge, Hardware- und Softwarekosten, etc.).
- c) Fremdleistungen oder sonstige Kosten wie z.B. Materialien, Beschaffungskosten oder technische Kosten wie z. B. für Satz, lithografische Arbeiten, Filmbelichtungen, Fotos, Video-, Audiomaterialien, CD-Replikationen, Druckkosten, Programmierarbeiten, die Anfertigung von Modellen oder Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmen werden nach Aufwand oder Beleg und zuzüglich einer Agenturprovision bzw. „Handling Charge“ in Höhe von 15 % berechnet.
- d) Reisekosten und Spesen werden nach Aufwand berechnet (KFZ 0,60 €/km; Zug 2. Klasse; Flug Business Class; Übernachtung nach Beleg; Spesen nach Steuertabelle).
- e) Leistungen, die im Voraus und hinsichtlich des notwendigen Aufwands nicht oder nur unzureichend definierbar sind, werden im Angebot als solche ausgewiesen und nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand und den jeweils vereinbarten Honorarsätzen abgerechnet. Diese Arbeiten werden durch die jfcc in Form eines Projekttagebuchs dokumentiert und dem AG zu den vereinbarten Terminen, wie Meilensteine oder Abrechnungszeiträume, zur Verfügung gestellt. Sofern das Projekttagebuch nicht durch den AG gegengezeichnet wird, gelten die dokumentierten Leistungen als abgenommen, wenn nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Vorlage beim AG ein schriftlicher Einwand oder Widerspruch erfolgt.
- f) Sofern im Verlauf des Projekts/Geschäfts Mehrarbeiten notwendig werden, die nicht zuvor im Angebot festgelegt wurden, wird der AG hierüber unverzüglich durch die jfcc in Form eines schriftlichen „Change Requests“ informiert. Der Change Request beinhaltet die für den AG notwendigen Entscheidungsparameter sowie eine Kalkulation der zusätzlichen Leistungen, des Aufwands und der damit verbundenen Honorare. Diese Mehrarbeiten werden durch die jfcc erst nach schriftlicher Freigabe des AG ausgeführt und gesondert in Rechnung gestellt.
- g) Bei Gestaltungsleistungen richtet sich die Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten nach dem Nutzungszweck (einzelne oder alle Verwendungszwecke), dem Nutzungsumfang (Vielfältigung, Auflage), der Nutzungsart (einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht), der Zeitdauer der Nutzung sowie dem Nutzungsgebiet (Regionen, Sprachen).
- h) Wird die Gestaltungsleistung in größerem Umfang als vereinbart genutzt, ist die jfcc berechtigt, die anteilige Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Nutzungsumfang und dem tatsächlichen Nutzungsumfang nachträglich in Rechnung zu stellen.
- i) Die geschmacksbedingte oder durch unzulängliche Information der jfcc durch den Auftraggeber verursachte Umarbeitung oder Änderung des Gestaltungswerkes, das Anfertigen weiterer Alternativentwürfe oder die Ausführung von Änderungen an Arbeitsleistungen ist honorarpflichtig, und wird nach dem vereinbarten Honorarsatz und dem angefallenen Aufwand berechnet. Für diesen Mehraufwand wird keine zusätzliche Vergütung für die Nutzungsrechte erhoben.
- j) Kommt eine von der jfcc ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Gestaltungsleistung aus Gründen, die die jfcc nicht zu vertreten hat, nicht zur Ausführung, bleiben alle Zahlungsansprüche der jfcc unberührt.
- k) Bei Vertragsrücktritt des AG, ohne dass ein Verschulden der jfcc vorliegt, ist die jfcc berechtigt, das Honorar für die erbrachte Leistung zuzüglich eines Ausfallhonorars von 25% der im Angebot kalkulierten und beauftragten Kosten in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weiteren, darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- l) Jfcc ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistungen orientiert. Abschlagszahlungen werden schriftlich in Angebot und Auftrag vereinbart.
- m) Das Zahlungsziel für Rechnungen der jfcc beträgt 20 Werktagen nach Rechnungsstellung. Bei einem Zahlungseingang innerhalb von 10 Werktagen gewährt die jfcc 2% Skonto. Bei einem späteren Zahlungseingang ist die Vergütung ohne jeden Abzug zu leisten. Jfcc ist berechtigt, nach Ablauf des Zahlungsziels und ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe marktüblicher Kontokorrentzinsen zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- n) Gegenüber Zahlungsansprüchen der jfcc kann der Auftraggeber weder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, noch aufrechnen, es sei denn, jfcc willigt ein oder die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt.
- o) Die jfcc kann bei Zahlungsverzug des AG die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Auftragsarbeiten Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG ist die jfcc berechtigt, auch während der Laufzeit des Auftrages und ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel die weitere Ausführung von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

6. Gewährleistung

- a) Jfcc verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen und die ihr überlassenen Informationen und Vorlagen sorgfältig zu behandeln.
- b) Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb einer Frist von 20 Werktagen nach Eingang von Arbeitsergebnissen bzw. Lieferschein und Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt die gesetzliche Garantiezeit. Eine Versäumnis dieser Fristen durch den AG hat den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge.
- c) Ist das Arbeitsergebnis oder die Produktion mangelhaft oder fehlen ihm/ihr zugesicherte Eigenschaften, hat der AG das Recht Nachbesserung zu fordern und die jfcc das Recht, Nachbesserungen vorzunehmen. Im Falle des endgültigen Scheiterns der Nachbesserungen kann der AG nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen. In jedem Fall ist die Haftung der jfcc auf den Auftragswert beschränkt. Selbstverständlich bleiben Ansprüche, die auf gesetzlichen Vorschriften, z.B. der Produkthaftung beruhen, unberührt.
- d) Bei Software-Produktionen ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, Software zu erstellen, die unter allen Umständen, in allen Anwendungen und allen Kombinationen mit Software Dritter fehlerfrei arbeitet. Aus diesem Grund übernimmt die jfcc keine Gewähr dafür, dass die durch sie erstellte Software heutigen und künftigen Anforderungen und Zwecken des AG genügt oder mit anderen, vom AG ausgewählten oder eingesetzten Programmen zusammenarbeitet. Die jfcc übernimmt in keinem Fall eine Garantie für die Funktionalität, Betriebssicherheit und Lauffähigkeit von Software oder für Software und Softwarekomponenten Dritter, sofern die durch die jfcc erstellten Softwareprogramme in irgend einer Form auf Software Dritter basieren oder mit Software Dritter verbunden sind. Die Verantwortung für die Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie die damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der AG.
- e) Schadensersatzansprüche des AG aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug oder Mangel sind in jedem Fall auf den vorhersehbaren Schaden und ihrer Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere dafür, daß die Produktion für die Zwecke des Anwenders geeignet ist, sowie für direkte oder indirekt verursachte Schäden (z. B. Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung) sowie für Verluste von Daten oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung verlorengegangener Daten entstehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- f) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet die jfcc darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Auftragswerts beschränkt.
- g) Jfcc haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Dritten, die nicht seine Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- h) Der Mangel eines Teils der vereinbarten Leistungen kann nicht zu einer Beanstandung der Gesamtleistung führen.
- i) Nach der schriftlichen Freigabe der Arbeitsergebnisse durch den AG oder deren Einsatz bzw. kommerzielle Nutzung ist die jfcc von jeder Verantwortung für die Richtigkeit, Funktions- oder Leistungsfähigkeit sowie die rechtliche Konformität der Arbeitsergebnisse befreit.
- j) Soweit der Auftraggeber von sich aus Korrekturen oder Änderungen am Arbeitsergebnis, dem Werk oder der Produktion vornimmt, entfällt jede Haftung der jfcc.
- k) Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche, markenzeichenrechtliche und/oder urheberrechtliche Unbedenklichkeit von Gestaltungsarbeiten kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist die jfcc nicht verpflichtet, jeden Entwurf zuvor juristisch überprüfen zu lassen.
- l) Bei Gestaltungsleistungen können wegen der damit verbundenen geschmacklichen bzw. künstlerischen Eigenheiten keine Nachbesserungs- oder Gewährleistungsrechte entstehen.
- m) Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen übernimmt jfcc eine Gewährleistung nur nach besonderer Vereinbarung.

7. Geheimhaltung

- a) Jfcc verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen dieser Zusammenarbeit zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erfüllung des Auftrags nötig - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerfen. Dies gilt allerdings nicht für alle durch den AG bereits publizierte oder über öffentlich zugängliche Quellen verfügbare Informationen.
- b) Jfcc wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- c) Entsprechende Verpflichtungen gelten auch für den AG in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jfcc. Dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen, Entwürfe, Konzeptionen, Methoden, Verfahren oder Lösungen der jfcc.

8. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- a) Kreative- und Gestaltungsarbeiten wie Ideen, Entwürfe, Konzepte, Texte, audiovisuelle Medien, Methoden und Verfahren sind Urheberwerke, an denen nach dem Urheberrechtsgesetz keine Eigentumsrechte erworben werden können. Nutzungs- und sonstige Rechte an diesen Gestaltungsleistungen gehen nur insoweit an den Auftraggeber über, als dies aus dem vereinbarten Nutzungsumfang hervorgeht. Im übrigen werden hierüber Sondervereinbarungen geschlossen.
- b) Auch die Produktion von Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen der jfcc zu. Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der AG verpflichtet. Es ist verboten, die Software zu dekompile, zu rückassemblieren oder auf andere Weise in eine allgemein lesbare Form umzuwandeln, sowie die Software oder Teile der Software, sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder herzustellen. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist untersagt.
- c) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- d) Das vereinbarte Nutzungsrecht geht erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung - einschließlich der Vergütung für die Übertragung des Nutzungsrechtes - an den Auftraggeber über.
- e) Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte oder deren weitere Verwertung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- f) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der jfcc im Angebotsstadium eingereichten und nicht schriftlich beauftragten Vorschläge und Entwürfe zu verwenden, zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben; dies ist unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt oder schützenswert sind, oder nicht. Diese Regelung gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form.
- g) Alle zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Gestaltungsleistungen hergestellten Originale - hierzu zählen auch elektronische Daten/Quellcode - verbleiben bei der jfcc und sind deren Eigentum.
- h) Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Originalen oder Quellcodes, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- i) Jfcc ist, sofern nicht anderweitig mit dem AG vereinbart, berechtigt, bei Publikationen im Impressum des AG oder an geeigneter Stelle der Publikation zu erscheinen sowie die Tätigkeit für den AG als Referenz zu veröffentlichen.

9. Schlussbestimmungen

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird München festgelegt.
- c) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis als solches.
- d) Für den Austausch von Informationen und Daten gilt auch elektronische Post (e-mail) als rechtsverbindlich.
- e) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Klausel tritt dann diejenige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen oder nichtigen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.